

Die eigene Sicherstellung des Publicums erfordert es, die Befolgung der nachstehenden Vorsichtsmassregeln allen Eisenbahnreisenden aufs Dringendste zu empfehlen:

Nur an der durch die Schaffner geöffneten Wagenseite ein- und auszusteigen und überhaupt den Anweisungen der Schaffner Gehör zu geben.

Sobald die Wagen sich in Bewegung setzen, keinen Versuch zum Einsteigen mehr zu machen, wie es von Verspäteten schon mehrfach Statt gefunden, oder einem solchen noch zum Einsteigen behülflich zu sein, was beides mit höchster Lebensgefahr verknüpft ist, wie mehrfache traurige Erfahrungen in andern Ländern bewiesen haben. Es ist deshalb die Anordnung getroffen, dass nur die Schaffner die Wagenthüren verschliessen und öffnen dürfen.

Während der Fahrt sich nicht seitwärts hinauszubeugen, aufzustehen, auf die Bänke zu treten oder sich gegen die Thüren anzulehnen, auch den eingenommenen Platz nicht zu verlassen, bis der Wagen am Bestimmungsorte angekommen ist und nicht eher auszusteigen, bis derselbe völlig stille steht.

Nach Ankunft auf den Bahnhöfen in den abgegränzten Räumen, entfernt von den Fahrgleisen und Maschinen zu bleiben und den Bahnhof in keiner andern als der angewiesenen Richtung zu verlassen.

Die Schaffner sind angewiesen Betrunknenen, Kranken und überhaupt solchen Personen, die durch ihre Nachbarschaft oder durch ungebührliches Betragen den Mitreisenden lästig werden, die Mitfahrt oder Weiterfahrt überall nicht zu gestatten. Das Publicum wird ersucht, erforderlichenfalls die Schaffner in Ausführung dieser zur allgemeinen Sicherheit und Bequemlichkeit nöthigen Massregel gütigst zu unterstützen.

Anmerkung. Hat ein Reisender etwas verloren, oder aus dem Wagen mitzunehmen vergessen, so beliebe er sich in den Güterexpeditionen der Bahnhöfe zu melden, wohin alles auf der Bahn oder in den Wagen Gefundene durch die Bahnwärter und Schaffner abgeliefert werden muss.